



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4903**

Alle Abg

23. März 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

Ju 0016 – 4 – I B 4

Frau Beatrix Burtscheidt

Telefon 0211 4972-2621

**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26. März 2021**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Justiz in der Corona-Pandemie**

Nach § 31 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2021 wird beantragt, die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums der Justiz bei Titelgruppe 88 im Kapitel 04 010 in Höhe von 12,5 Mio. EUR zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Justiz in der Corona-Pandemie zu erteilen.

Für die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Justiz in der Pandemie ist eine Anpassung der Art ihrer Leistungserbringung notwendig, um kontaktreduzierte und dezentrale Arbeitsformen auf- und auszubauen und insbesondere den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu bieten, auch im Rahmen der Pandemie-Maßnahmen weiterhin mit der Justiz in Kontakt zu treten. Dies erfüllt zugleich den verfassungsrechtlichen Auftrag, auch in Zeiten der Pandemie effektiven Rechtsschutz zugunsten der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Die Maßnahmen dienen insbesondere der gebotenen und erforderlichen Kontaktreduzierung.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Die hierfür notwendige Ertüchtigung der Infrastruktur der Justiz und ihrer Anwendungslandschaft führt in den folgenden Bereichen zu entsprechenden Mehrbedarfen:

- **Hard- und Software für Videoverhandlungen und -konferenzen**

Um der Ausbreitung des Corona-Virus bei der Wahrnehmung rechtsstaatlicher Aufgaben in den Gerichten effektiv begegnen zu können, ist der Einsatz von Videokonferenztechnik die einzige Möglichkeit. Gerichte können von Gesetzes wegen nicht ohne Angeklagte und Beteiligte verhandeln, das widerspräche einem fairen Verfahren. Gerichtsprozesse sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – öffentlich und Aufgaben wie Anhörungen in Betreuungs-, Unterbringungs- und Strafvollstreckungsverfahren, Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien nach § 110a SGG, § 128a ZPO, § 91a FGO sowie § 102a VwGO müssen im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaats so weit wie möglich bewältigt werden können. Zur Reduzierung dadurch entstehender Personenkontakte und der damit verbundenen Infektionsrisiken sind die Gerichte mit entsprechender Videokonferenztechnik auszustatten.

Bisher konnten rund 250 Videoanlagen (Ensemble aus Kameras, Mikrofonen, Lautsprechern und Zubehör) beschafft werden. Damit konnte aber nur ein Bruchteil der Gerichtssäle der Justiz für Online-Gerichtsverhandlungen ausgestattet werden. Überwiegend bei kleineren Gerichten steht noch gar keine Videokonferenzanlage zur Verfügung. Aufgrund der Dauer und der Zuspitzung der pandemischen Lage sollte die Ausstattung der Sitzungssäle der Justiz mit Videokonferenzanlagen vorangetrieben werden.

Zur Vermeidung von Infektionen sollten neben der eigentlichen Gerichtsverhandlung auch Vorberatungen von Spruchkörpern, Besprechungen zwischen staatsanwaltschaftlichen Teams, Arbeitsgruppen etc. möglichst ebenfalls online durchgeführt werden. Auch die Anhörung von Strafgefangenen durch Strafvollstreckungskammern mittels Bild- und Tonübertragung könnte mit zusätzlichem Videoequipment kontaktärmer gestaltet werden. Ferner bieten Videoanlagen der Justiz die Möglichkeit, den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern neue kontaktarme Zugangsmöglichkeiten zum Recht zur Verfügung zu stellen, wie zum Beispiel Online-Rechtsantragstellen.

Für die Bereiche Justizverwaltung und Gremienarbeit ist es ebenso notwendig, Videokonferenztechnik zu nutzen, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und die Justiz im Sinne der rechtsu-

chenden Bürgerinnen und Bürger arbeitsfähig zu erhalten. Es konnten jedoch bisher nur wenige der 30.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gerichten und Staatsanwaltschaften mit Webcams und Headsets ausgestattet werden. Um den Geschäftsbereich weiter im o.g. Sinne ausstatten zu können, ist von einem Mehrbedarf in Höhe von ca. 2.000.000 EUR auszugehen.

Benötigt werden für die Ausstattung von rund 560 Sitzungssälen 126 umfangreiche Videokonferenzsysteme für große Säle zu jeweils 4.289,30 EUR (insgesamt 540.451,80 EUR) und 436 Videokonferenzsysteme zu jeweils 2.588,12 EUR (insgesamt 1.128.420,32 EUR). Zur Ausstattung der Spruchkörper, Gremien und Komplementärräume in den Justizvollzugs- bzw. Justizarrestanstalten werden 2.900 kleinere Videosysteme zu jeweils 131,18 EUR (insgesamt 380.422 EUR) benötigt. In der Summe beläuft sich der Bedarf auf 2.049.294,12 EUR.

Die Investitionen in diesem Bereich sind zur effektiven Bekämpfung der Pandemie und damit zur Aufrechterhaltung des verfassungsrechtlich geforderten Rechtsschutzes zwingend erforderlich.

- **Mobiler Zugang zu IT-Anwendungen und Informationsquellen**

Ein großer Teil des Justizpersonals ist regelmäßig in direktem Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern. Alle Beteiligten werden damit einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt. Aus diesem Grund sollten Kontakte möglichst weitgehend reduziert werden. Dies ist insbesondere durch einen Ausbau der Telearbeit möglich. Aus Sicherheitsgründen ist die Telearbeit der Justiz auf die ausschließliche Nutzung dienstlicher Geräte ausgelegt. Es bedarf also stets eines bestenfalls mobilen Geräts (Notebooks, Convertibles, Tablets, PCs mit Tastatur und Bildschirm) und eines Telearbeitszugangs (VPN, Token, Citrixlizenz). Bislang konnte die Zahl der Heim-/Telearbeitsplätze von 2.300 im Februar 2020 auf über 9.000 zum Ende des Jahres 2020 erhöht werden. Im Hinblick auf die übrigen 21.000 Justizbeschäftigten (ohne Vollzug) sind noch zahlreiche weitere Arbeitsplätze für Telearbeit auszustatten. Für die entsprechende Hardware, die benötigte Telearbeitssoftware und die weiteren Kosten für die Ersteinrichtung der Heim-/Telearbeit ist von 1.500 EUR je Arbeitsplatz auszugehen. Für die Ausstattung von 5.000 weiteren Telearbeitsplätzen entstehen somit Kosten in Höhe von 7.500.000 EUR.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahme können die Begegnungen auf dem Weg zum und vor Ort im Gericht deutlich reduziert werden. Die Arbeitsfähigkeit der Justiz bliebe so erhalten.

- **Ausbau des Rechenzentrums der Justiz und der Georedundanz**

Die vorbeschriebene Ausweitung der Telearbeit und die zusätzlichen (Video-) Dienste machen einen entsprechenden Ausbau des Rechenzentrums der Justiz und der Georedundanz zwingend notwendig. Die hierfür erforderlichen Ausgaben für die Infrastruktur werden mit ca. 3.000.000 EUR eingeschätzt.

Für den Ausbau der Videokonferenz- und Telearbeitsinfrastruktur sind 35 Serversysteme mit Gesamtkosten in Höhe von 700.000,- EUR nebst Netzwerktechnik in Höhe von 110.000,- EUR erforderlich. Zur Lizenzierung der entsprechenden Software erfordern die Bereiche Videokonferenz, Windows Server und VPN zusätzliche Ausgaben in Höhe von jeweils 202.000 EUR, 350.000 EUR und 800.000 EUR. Daneben entstehen Betriebskosten für die VPN-Infrastruktur in Höhe von 800.000,- EUR und 112.000,- EUR für eine Replikationsleitung zwischen den Rechenzentrumsstandorten Münster und Düsseldorf. Insgesamt ergibt dies einen Betrag von 3.074.000 EUR.

  
Lutz Lienenkämper